felser.de

RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

H♥rzlich willkommen

Rechtsanwälte und Fachanwälte Felser

Brühl I Köln I Bonn

Rechtsanwalt Michael W. Felser

RA Felser

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt Michael W. Felser

Felser Rechtsanwälte und Fachanwälte Brühl und Köln

Beratung und Vertretung von Selbständigen und Unternehmen wegen und bei Durchsuchung, Betriebsprüfung, Haftungsbescheid, Prügungsverfügung oder Statusfeststellungsverfahren meistens gegen DRV, Zoll, Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung und Finanzamt.

Interviews zum Thema Scheinselbständigkeit, Schwarzarbeit und Mindestlohn in WDR (TV und Radio), Focus Business, RTL (Wallraff), Deutschlandfunk, Bild.de, Süddeutsche Zeitung, Computerwoche, Financial Times Deutschland, Allgemeine Hotel- und Gastronomie-Zeitung (AHGZ), Lohn- und Gehaltsprofi, BKK Zollern-Alb Business u.a.

Rechtsirrtümer

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

1. **Mehrere Auftraggeber zur gleichen Zeit schützen vor Scheinselbständigkeit.**

2. **Ständig wechselnde Auftraggeber führen zur Selbständigkeit.**

3. **Wer nur einen Auftraggeber hat, ist scheinselbständig.**

4. **Wenn Selbständige einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter anstellen, droht keine Scheinselbständigkeit mehr.**

5. **Als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger darf ich keine Familienangehörigen beschäftigen.**

Rechtsirrtümer

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

6. Wenn im Vertrag geregelt ist, dass beide Seiten freie Mitarbeit vereinbart haben und Weisungen nach Ort und Zeit nicht erteilt werden, schließt das Scheinselbständigkeit aus.

7. Auftraggeber können mit dem Selbständigen vereinbaren, dass dieser im Zweifel die Sozialversicherungsbeiträge bei einer Prüfung selbst tragen muß, wenn die Prüfung die Sozialversicherungs-pflichtigkeit der Tätigkeit ergibt.

8. Wer für Aufträge nicht im Betrieb arbeitet, sondern ein eigenes Büro zu Hause nutzt, ist selbständig.

9. Eine GmbH oder Genossenschaft schützt sicher vor Sozialversicherungspflichtigkeit.

Rechtsirrtümer

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

10. Mein Steuerberater kennt sich aus, er kann mich beraten und im Ernstfall vertreten.

11. Die Klärung des Status kann doch nicht so schwierig sein, es gibt doch Kriterien und Checklisten.

12. Das Statusfeststellungsverfahren führt zur Sozialversicherungsfreiheit bei allen Aufträgen eines Selbständigen.

13. Das Statusfeststellungsverfahren ist die beste Lösung zur Klärung der Sozialversicherungspflichtigkeit.

14. Bezahlter Urlaub ist ein Indiz für Scheinselbständigkeit.

15. Ich bin save, ich habe eine BfA-Befreiung und bin amtlich attestierter Selbständiger!

Antworten auf Scheinselbstaendigkeit.de (13 Rechtsirrtümer …)

Beratungssituation

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

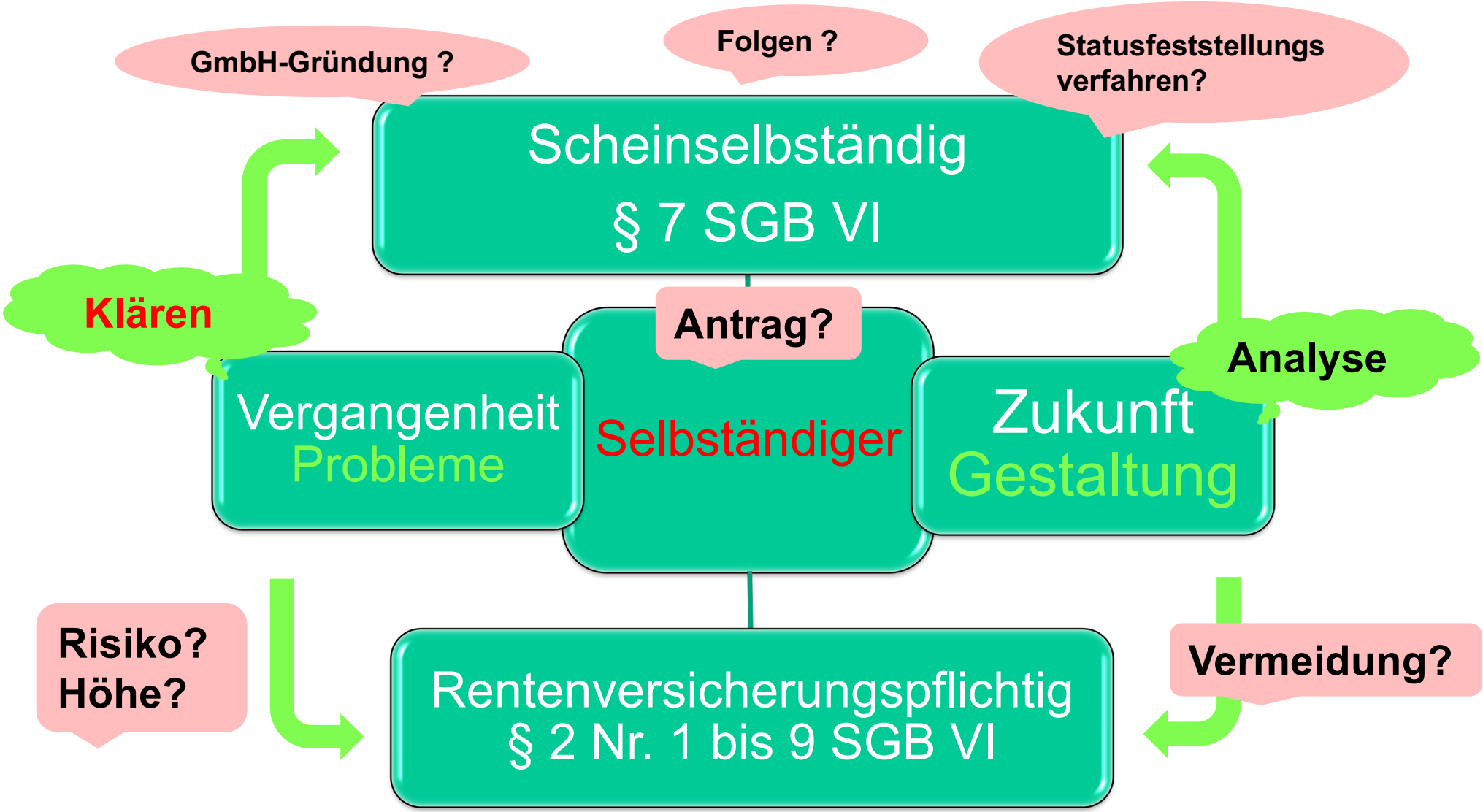

Beratungssituation

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

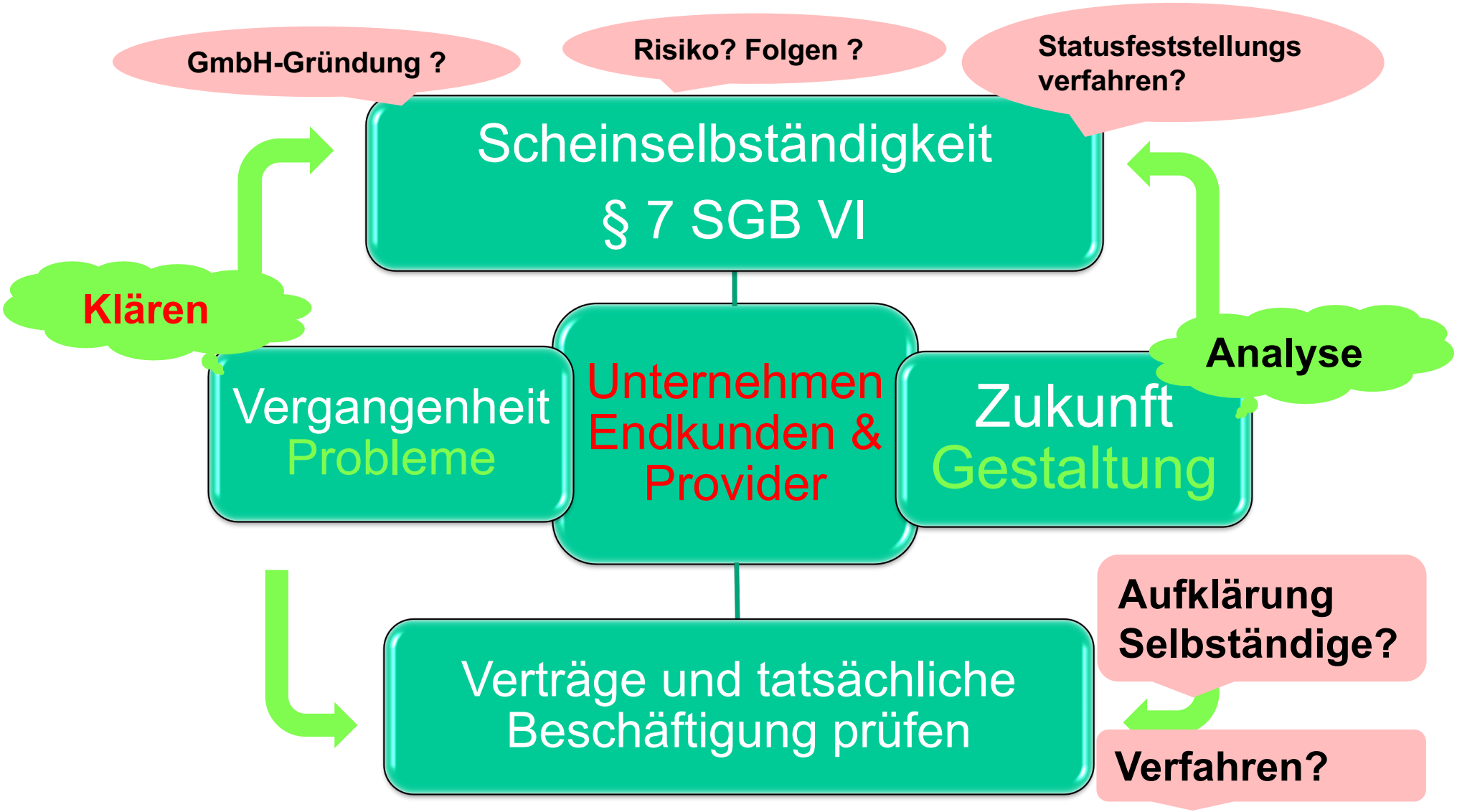

Beratungssituation

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

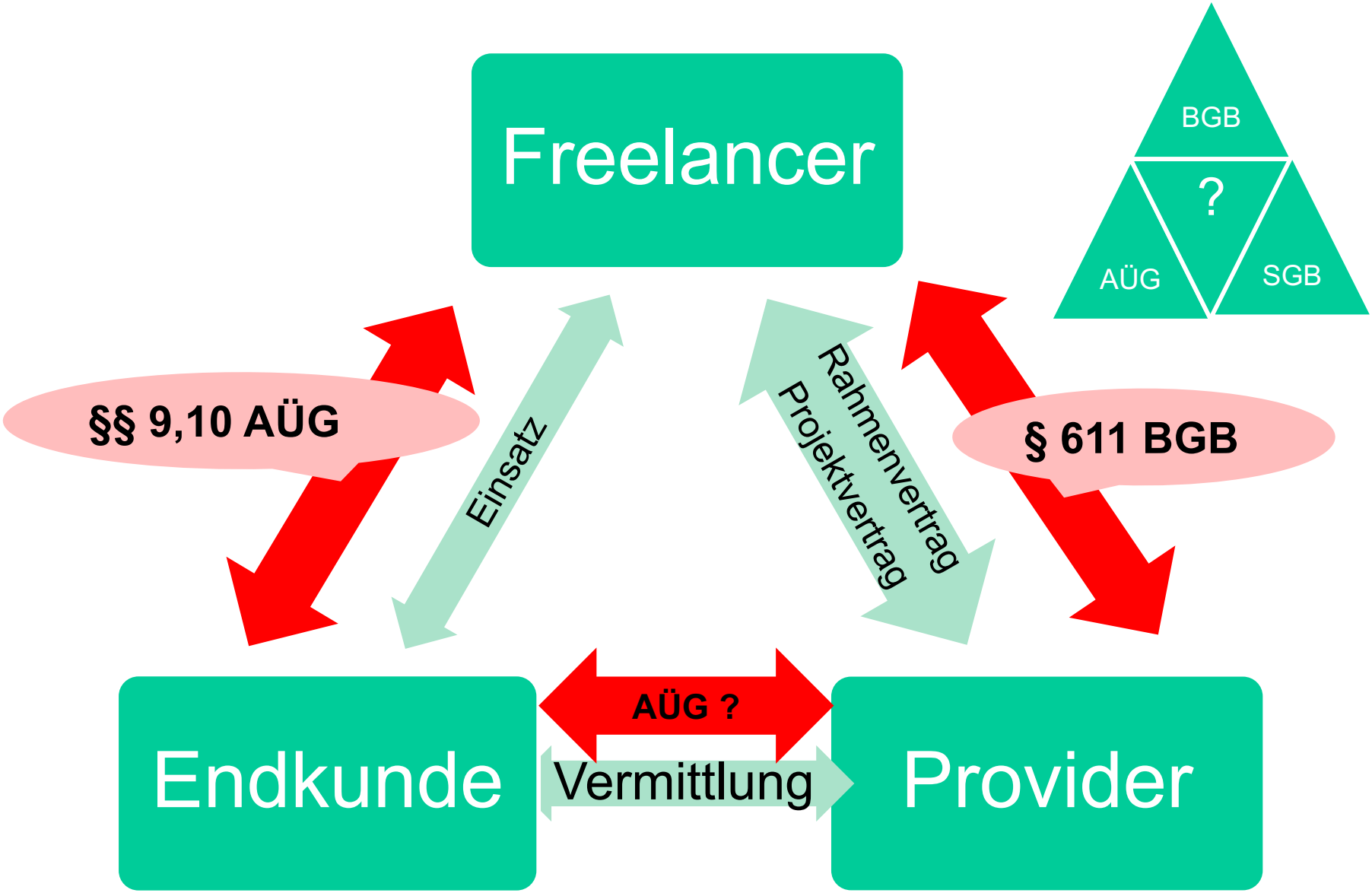

Selbständiger?

- sozialversicherungsfrei

Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger?

- rentenversicherungspflichtig

Rentenversicherungspflichtiger Selbständiger?

- rentenversicherungspflichtig

Scheinselbständiger?

- Sozialversicherungspflichtig

Status

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Selbständig <-> Scheinselbständig

Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

Selbständiger

Sozialversicherungsfrei

Freiwillige Renten-versicherung möglich

Beitrag selbstbestimmt

RentenversicherungsPfl geplant UvdL

§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB

Rentenversicherungs-pflichtiger Selbständiger

RentenversicherungsP

rvPS zahlt RV-Beitrag

zZt. 18,7 %

§ 2 Nr. 1 bis 9 SGB VI

Scheinselbständiger

Abhängig Beschäftigter
Insb. Arbeitsverhältnis

AG zahlt GSV-Beitrag

zZt. 39,55 %

§ 7 Abs. 1 SGB IV

Status

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Selbständig <-> Scheinselbständig

Selbständiger

Sozialversicherungsfrei

Freiwillige Rentenversicherung möglich

Beitrag selbstbestimmt

RentenversicherungsPfl geplant UvdL

§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB

Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Die meisten Tätigkeiten können sowohl selbständig als auch im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung erledigt werden.

Maßgeblich ist der Vertrag, soweit die Durchführung dem nicht widerspricht.

Eine selbständige Tätigkeit ist durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freie Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Status

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Selbständig <-> Scheinselbständig

Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

Rentenversicherungs-pflichtiger Selbständiger

RentenversicherungsP

rvPS zahlt RV-Beitrag

zZt. 18,7 %

§ 2 Nr. 8 SGB VI

§ 2 Nr. 9 SGB VI
SozV AN oder > 1/6

Arbeitnehmer DRV „Sicher haben Sie Verständnis dafür, dass die Tätigkeit der bei Ihnen beschäftigten Person mit Ihrer eigenen Arbeit in Verbindung stehen muss, damit wir dies auf Ihre Versicherungspflicht anrechnen können. Eine Reinigungskraft in Ihrem Privathaushalt können wir demnach nicht werten.

Beschäftigen Sie eine Hilfskraft im Rahmen der Geringfügigkeits-grenze (bis 450,00 Euro/Monat) bleiben Sie ebenfalls versicherungs-pflichtig. Anders ist es, wenn Sie mehrere geringfügig Beschäftigte haben, die einen versicherungs-pflichtigen Arbeitnehmer ersetzen.“

Beitrag: DRV: „Für Berufsanfänger ist der Beitrag in den ersten drei Jahren der selbstständigen Tätigkeit auf die Hälfte reduziert. Diesen Beitrag müssen Sie als Selbstständiger in voller Höhe generell selbst bezahlen. Haben Sie ein niedrigeres Ein- kommen oder möchten Sie sich höher ver-sichern, können Sie auf Antrag auch Beiträge nach Ihrem tatsäch-lichen Einkommen bezahlen. Dabei gelten die üblichen Grenzen: Verdienen Sie weniger als 400,- Euro im Monat, gilt für Sie keine Versicherungspflicht. Der Höchstbeitrag orientiert sich an der Beitragsbemessungsgrenze. Ihre Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig.

(P) arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger

RentenversicherungsP

rvPS zahlt RV-Beitrag

zZt. 18,7 %

uU Doppelversicherung

§ 2 Nr. 9 SGB VI

§ 2 SGB VI

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

9. Personen, die
a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungs-pflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind;

Selbständige müssen also

entweder mind. 1/6 des Umsatzes aus anderweitiger selbständiger ärztlicher Tätigkeit erzielen

oder

einen sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmer beschäftigten (zwei Minijobber uU auch, so BSG)

Nur dann:

Rentenversicherungsfreie Selbständigkeit

Selbständig <-> Scheinselbständig

Scheinselbständiger

Abhängig Beschäftigter
Insb. Arbeitsverhältnis

AG zahlt GSV-Beitrag

zZt. 39,55 %

§ 7 Abs. 1 SGB IV

Ob eine abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit vorliegt, richtet sich danach, welche der genannten Merkmale bei Betrachtung des Gesamtbildes der Verhältnisse überwiegen. Bei der Abwägung müssen **alle nach Lage des Einzelfalles relevanten Indizien** berücksichtigt und innerhalb einer **Gesamtschau gewichtet** und gegeneinander **abgewogen** werden (vgl. zum Ganzen BSG Urt. v. 25. April 2012 – B 12 KR 24/10 R – Rdnr. 16).

- **Für AG und AN kaum kalkulierbar**
- **Risikovermeidung durch Vertrag UND Durchführung**
- **Statusfeststellungsverfahren nur rechtzeitig und nur nach Beratung**

Status

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Folgen fehlerhaften Einordnung

arbeitnehmerähnlicher Selbständiger	Scheinselbständiger
Rentenversicherungspflicht aäS zahlt RV-Beitrag zZt. 18,7 % Verjährungsfrist 4 Jahre d.h. rückwirkend bis zu 5 Jahren E: Feind im eigenen Lager Kronzeuge der DRV Upgrade auf Scheinselbständigkeit	Sozialversicherungspflicht AG zahlt GSV-Beitrag zZt. 39,55 % Verjährungsfrist 4 Jahre d.h. rückwirkend bis zu 5 Jahren bei Vorsatz bis 30 Jahre Arbeitsverhältnis? Umsatzsteuerrückabwicklung Haftung für Umsatzsteuer und Einkommenssteuer

Statusfestellungsverfahren

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Gesetzestext

§ 7a SGB IV Anfrageverfahren

(1) Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Absatz 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben. (Formulare)

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. (Anhörung)

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund fordert die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen. (eigentlich nicht mehr aktuell)

(6) Wird der Antrag nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und
2. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. (kleine Amnestie).

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(7) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

Statusfestellungsverfahren

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Ablauf

1. Freiwilliges Verfahren. Antrag durch einen der beiden Beteiligten (AG oder AN) ;-)
2. Antrag durch Formular V0027 (lesen V0028 und Felser001)
3. Fragen beantworten durch Formular C0031 (BfA = ?)
4. Weitere individuelle Fragen durch DRV nach Antragstellung.
5. Anhörungsschreiben DRV mit beabsichtigter Entscheidung.
6. Gelegenheit zur Stellungnahme.
7. Ergebnis: Bescheid (99,9 % wie?)
8. Dauer drei Monate, sonst Untätigkeitsklage möglich.
9. Widerspruch binnen 1 Monat.
10. Ergebnis: 99, 9 % wie ?
11. Klage binnen 1 Monat beim Sozialgericht.
12. Fälligkeit nach rechtskräftigem Abschluss
13. SFV: Jederzeit möglich, aber nicht jederzeit sinnvoll.

Statusfestellungsverfahren

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

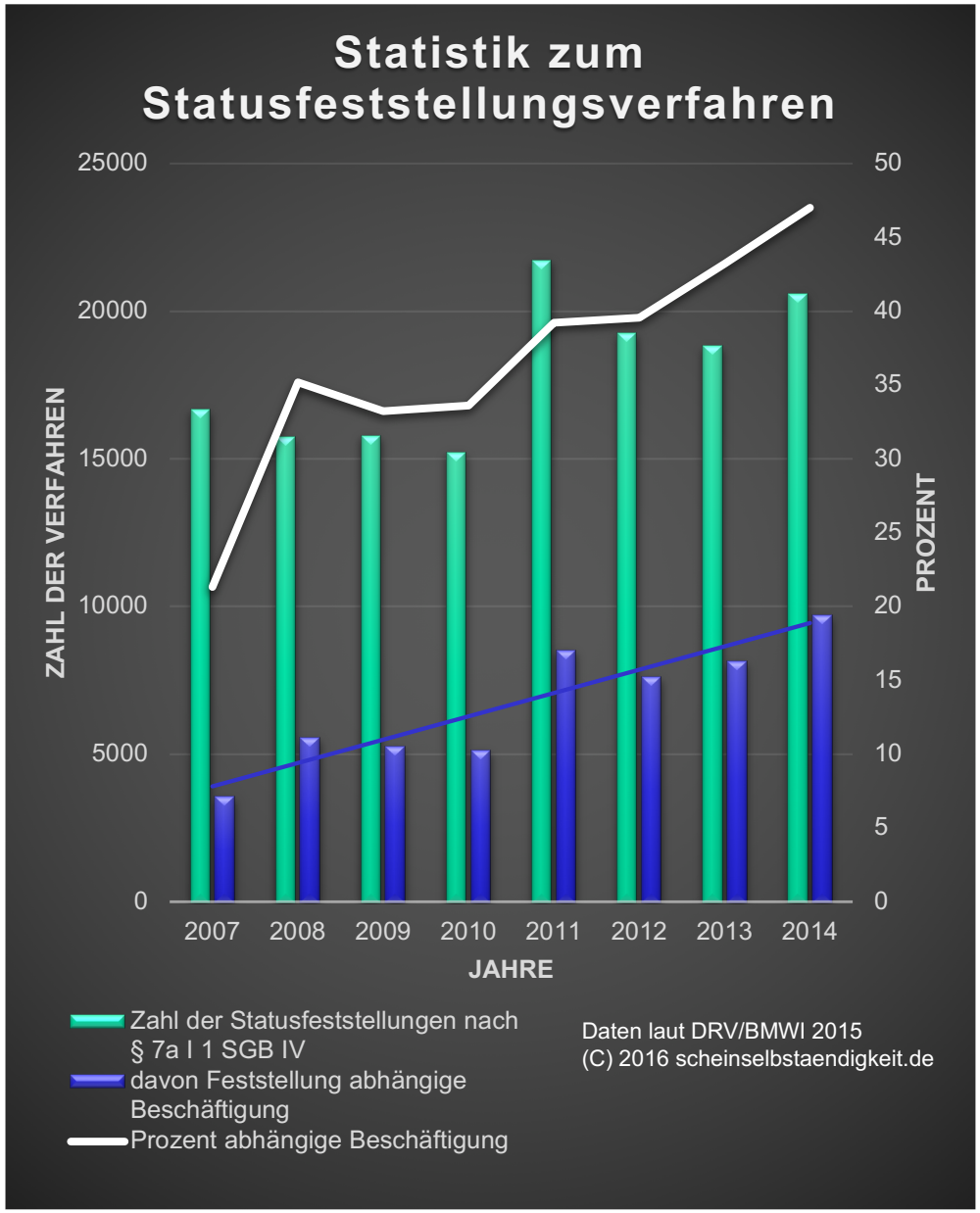

Jahr	Zahl der Statusfeststellungen nach § 7a I 1 SGB IV	davon Feststellung abhängige Beschäftigung	Prozent abhängige Beschäftigung
2007	16666	3553	21,31885275
2008	15734	5538	35,19766112
2009	15785	5243	33,21507761
2010	15211	5111	33,60068372
2011	21725	8516	39,1990794
2012	19260	7619	39,55867082
2013	18827	8132	43,19328624
2014	20584	9676	47,00738438
2015	22341	11220	50,22156573

Statusfestellungsverfahren

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Sinn und Unsinn

Vor oder bis 1 Monat nach Aufnahme	Nach 1 Monat
Kleine Amnestie	Keine Amnestie
Viele Reaktionsmöglichkeit	Geringe Reaktionsmöglichkeiten
Zustimmungslösung / Beendigung / Änderung	Nicht möglich / Beendigung / Änderung
Rücknahme Antrag, Risiko BP	Möglich, aber Risiko BP
Rückforderung nur kurzer Zeitraum oder Zustimmungslösung	Rückwirkende Nachforderung, bis 4 Jahre oder 30 Jahre
Hase und Igel Spiel möglich	Wirkung wie Selbstanzeige ohne Befreiungsmöglichkeit

Statusfestellungsverfahren

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Statusfeststellungsverfahren / Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV

1. Ein Statusfeststellungsverfahren pro AG und Auftrag.
2. Antrag nur nach sorgfältiger eigener Prüfung und Beratung.
3. Keine Amnestie mehr.
4. Statistisch nimmt Feststellung abhängiger Beschäftigung zu.
5. Wenn, dann frühzeitig anfragen, am besten VOR Einsatz.
6. Dauer ca. drei Monate, bei Widerspruch sechs Monate.
7. Im Widerspruchsverfahren selten Änderung.
8. Klageverfahren dauert im Durchschnitt länger als ein Jahr.
9. Es gibt meistens zwei Gerichtsverfahren.
10. Mit Nachforderung rechnen, wenn Beschäftigung schon läuft.
11. Positiv: Fälligkeit Beiträge erst nach abgeschlossenem SFV
12. Positiv: kein ZV vor Rechtskraft.

felser.de
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE
Sonst noch Fragen?

Ich weiss, dass Sie glauben zu begreifen, was ich nach Ihrer Meinung gesagt haben soll, aber ich bin nicht sicher, ob Ihnen klar ist, dass das, was Sie gehört haben, nicht das ist, was gemeint war.

(Richard Nixon, Rechtsanwalt und Ex-Präsident der Vereinigten Staaten [geboren 1913])

Mehr Infos

scheinselbstaendigkeit.de

ein projekt von felser.de

http://www.scheinselbstaendigkeit.de